

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2026

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2006 Nr. 14 S. 243-246) wird nach Vorlage in der Stadtvertretung gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für die Stadt Schwentinental verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Bereich des Ostseeparks und der Klausdorfer Straße dürfen an folgenden Tagen in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr aus besonderem Anlass offengehalten werden:

- am Sonntag, 25.10.2026, unter dem Motto „Herbstzauber“

§ 2

- (1) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Schwentinental, den 12.06.2026



Stadt Schwentinental
Der Bürgermeister

Thomas Haß
